

Satzung – SV Londa Rothenkirchen e.V.

§ 1 Name des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *SV Londa Rothenkirchen e.V*
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Durch eine den Interessen der Bürger entsprechende organisierte sportliche Betätigung will der SV Londa die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder fördern und die Geselligkeit pflegen.
2. Der SV Londa ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle und materielle Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum SV Londa kann jede Person beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Sektionsleitung in eigener Verantwortung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
6. Der Austritt erfordert eine schriftliche Kündigung.
7. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des SV Londa mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des SV Londa zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des SV Londa obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat folgende Aufgaben:

- a Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b Erarbeitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
- c Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus:

- a Vorsitzenden
- b Schriftführer
- c Schatzmeister
- d Stellvertreter des Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
- e Stellvertreter des Vorsitzenden für die sportliche Arbeit
- f Stellvertreter des Vorsitzenden für den Sportbetrieb
- g Stellvertreter des Vorsitzenden für technische Aufgaben

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a Änderung der Satzung
 - b Auflösung des Vereins
 - c Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
e Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

2. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Sie muß einberufen werden, wenn sie mindestens 10% der Mitglieder beantragt.
4. Als ordnungsgemäß einberufene Versammlung gilt, wenn diese 14 Kalendertage vorher öffentlich bekanntgegeben wurde.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch zwei Stellvertreter des Vorsitzenden beurkundet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erzielen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Beschlüsse zur Satzung bedürfen drei Viertel der Stimmen.

§ 8 Vereinskasse

1. Der Verein führt zur Durchführung seiner Aufgaben eine Vereinskasse. Die erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a Mitgliederbeiträge
 - b Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - c sonstige Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins werden mittels Bankkonto bzw. Bargeldkasse verwaltet.
3. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister nach folgenden Bestimmungen:
 - a Es existiert für jede Finanzbewegung Belegpflicht. Diese Bewegungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes gegenzuzeichnen.
 - b Die Kassengeschäfte des Sportlerheimes obliegt dem Schatzmeister
4. Jährlich ist durch den Schatzmeister eine Jahresabrechnung vorzulegen. Diese ist dem Vorstand vorzulegen.
5. Der Schatzmeister ist für eine Finanzreserve von mindestens einem Gesamtmonatsbeitrag verantwortlich.
6. Finanzüberschüsse bzw. Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins und dürfen

nur für Vereinszwecke genutzt werden. Gewinnanteile für Mitglieder u. a. Personen sind nicht zulässig.

§ 9 Geschäftsführung

Von allen für den SV Londa verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift bzw. Kopie einzubehalten und aufzubewahren.

Steinberg, den.....

genehmigt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom.....